

Az.: 2 A 708/09
3 K 1398/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 1. Juli 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. Oktober 2009 - 3 K 1398/06 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht für beide Rechtszüge auf jeweils 4.752,48 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. Oktober 2009 hat keinen Erfolg. Weder bestehen die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch kann das Urteil auf einem geltend gemachten Verfahrensfehler, der der Überprüfung des Berufungsgerichts unterliegt, beruhen (Nr. 5). Soweit der Kläger geltend macht, die Rechtssache weise grundsätzliche Bedeutung auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), genügt sein Antrag bereits nicht den Begründungsanforderungen.
- 2 Der Kläger, der als Polizeiobermeister im Polizeivollzugsdienst des Beklagten tätig ist, begehrt die Anerkennung seines Studiums der Sportwissenschaft als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, für die Laufbahn des Klägers als Polizeibeamter des mittleren Dienstes sei ein Sportstudium nicht vorgeschrieben. Da eine Ausbildungs-, Laufbahn- oder Prüfungsordnung zum Zeitpunkt der Einstellung des Klägers nicht existiert habe, sei auf die zum damaligen Zeitpunkt gängige Verwaltungspraxis abzustellen. Danach seien besondere Einstellungs Voraussetzungen, wie z. B. ein Diplom, für die Laufbahnausbildung im mittleren Dienst nicht gefordert worden. Mindesteinstellungs Voraussetzung sei ein Realschulabschluss gewesen. Soweit der

Kläger ein Schreiben vorgelegt habe, nach dem er zur Einstellung seiner Auffassung nach den Nachweis mindestens der mittleren Reife und das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung habe erbringen sollen, könne offen bleiben, ob das Schreiben so zu verstehen sei. Sein Diplom als Sportlehrer stelle keine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf dar. Vielmehr habe der Kläger mit dem vom ihm abgelegten Abitur ohne weiteres die vom Beklagten aufgestellten Einstellungsvoraussetzungen erfüllt.

3 Hiergegen wendet der Kläger in der Begründung seines Zulassungsantrags ein, zutreffend gehe das Gericht davon aus, dass es in Ermangelung einer speziellen Laufbahnverordnung für Polizeibeamte im Einstellungszeitpunkt auf die damals ausgeübte Verwaltungspraxis ankomme. Als abgeschlossene Berufsausbildung könne indes auch ein abgeschlossenes Hochschulstudium gelten. Er habe in der ersten Instanz vorgetragen, dass er aus ca. 800 Bewerbern für einen der ca. 60 Ausbildungsplätze ausgewählt worden sei und sich in seiner späteren Ausbildungsklasse bei der Bereitschaftspolizei in Chemnitz ausschließlich Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung befunden hätten. Die Berufung sei auch wegen eines Verfahrensfehlers zuzulassen, da das erstinstanzliche Gericht seine Aufklärungspflicht verletzt habe. Zur Frage, ob tatsächlich eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Zeitpunkt der Einstellung des Klägers zwingend war, hätte das Gericht Beweis erheben müssen. Eine derartige Beweisaufnahme hätte sich dem Gericht offensichtlich aufdrängen müssen. Darüber hinaus macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage wirft er nicht auf.

4 1. Das Urteil begegnet nicht den an seiner Richtigkeit geltend gemachten ernstlichen Zweifeln (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

5 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist. Eine Zulassung der Berufung scheidet aber aus, wenn sich das

angefochtene Urteil aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig darstellt (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).

6

Hier stellt sich das verwaltungsgerichtliche Urteil jedenfalls im Ergebnis als offensichtlich richtig dar. Darauf hat der Senat den Kläger vor seiner Entscheidung hingewiesen (vgl. hierzu BVerfG, K-Beschl. v. 15. Februar 2011 - 1 BvR 980/10 -, juris).

7

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG kann die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit) bis zu bestimmten Höchstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Entscheidend ist mithin die rechtlich vorgeschriebene Ausbildung, nicht die Verwaltungspraxis. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts und der Beteiligten gab es auch rechtliche Regelungen. Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BRRG a. F. ist für die Zulassung für die Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens der Abschluss einer Realschule oder der erfolgreiche Abschluss einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand zu fordern. Dagegen wird (nur) für die Laufbahn des höheren Dienstes nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 BRRG a. F. ein Hochschulstudium gefordert. Diese Vorschriften galten auch bereits in Sachsen als Rahmenrecht zum Zeitpunkt der Ernennung des Klägers. Abweichende landesrechtliche Vorschriften, die darüber hinausgehende Einstellungsvoraussetzungen festsetzen, werden vom Kläger nicht bezeichnet und sind auch sonst nicht ersichtlich. Die Frage, ob der sächsische Gesetzgeber überhaupt berechtigt gewesen wäre, über die im Beamtenrechtsrahmengesetz geforderten Befähigungsvoraussetzungen für Beamte hinauszugehen, kann deshalb offenbleiben.

8

Nicht entscheidend ist dagegen die tatsächliche Verwaltungspraxis bei der Einstellung. Es kommt deshalb nicht entscheidend darauf an, wie die rein faktische Einstellungspraxis zum damaligen Zeitpunkt war und ob - wie vom Kläger in erster Instanz vorgetragen - wegen des Bewerberüberhangs nur derjenige mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach der Einstellungspraxis Aussicht hatte, in den

Polizeidienst aufgenommen zu werden. Ausbildungszeiten sind nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG nur dann anzurechnen, wenn sie „vorgeschrieben“ sind.

- 9 2. Soweit der Kläger geltend macht, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), ist sein Zulassungsantrag unzulässig, weil es an der ordnungsgemäßen Darlegung eines Zulassungsgrundes fehlt (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO).
- 10 Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen fordert zumindest die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 11 Hier wirft der Kläger in der Begründung seines Zulassungsantrags bereits keine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage auf.
- 12 3. Der vom Kläger dargelegte Verfahrensmangel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt nicht vor.
- 13 Verfahrensmängel im Sinne dieser Vorschrift sind Verstöße gegen die Regelungen des Verwaltungsprozessrechts (SächsOVG, Beschl. v. 20.11.2000, SächsVBl. 2001, 94; st. Rspr.).
- 14 Die Tatsache, dass das Verwaltungsgericht ohne weitere Beweiserhebung zur tatsächlichen Einstellungspraxis entschieden hat, begründet keinen Verfahrensfehler. Die Frage, wie die Einstellungspraxis zum damaligen Zeitpunkt war, ist - wie ausgeführt - nicht entscheidungserheblich.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 16 Die Streitwertfestsetzung und Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht ergeben sich aus § 62 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat legt den zweifachen Jahresbetrag der Differenz zwischen dem vom Kläger innegehabten und erstrebten Teilstatus zugrunde (vgl. Nr. 10.4 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt z. B. bei Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Anh § 164 Rn. 14).
- 17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*